

Benutzungsordnung

für die Stadthalle Tauberbischofsheim, Vitry-Allee

§ 1

Zweckbestimmung und Benutzungsverhältnis

1. Die Stadthalle Tauberbischofsheim ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung .
2. a) Die Stadthalle wird Vereinen, Gruppen, vereinsähnlichen Institutionen, Schulen, Organisationen, Privatpersonen usw. der Kreisstadt Tauberbischofsheim und auswärtigen Antragstellern für vereinsinterne, öffentliche und gewerbliche Veranstaltungen sowie für private Feiern zur Verfügung gestellt.
b) Die Stadthalle wird für politische Veranstaltungen nur an örtliche Parteien und Wählergruppierungen sowie für religiöse Veranstaltungen nur an die örtlichen Kirchen vermietet.
c) Die Besprechungszimmer werden für Seminare, Besprechungen und besprechungsähnliche Veranstaltungen vermietet.
3. Ausnahmen von Ziffer 2 können im Einzelfall durch den Bürgermeister genehmigt werden.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Stadthalle inklusive der Außenanlagen.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3

Antragstellung

Anträge auf Überlassung der Stadthalle bzw. von Teileinrichtungen der Stadthalle sind bei der Stadtverwaltung -Amt für Kultur & Touristik- einzureichen. Der Antrag soll spätestens 5 Wochen vor dem Veranstaltungstermin eingegangen sein. Durch die Genehmigung kommt ein Mietverhältnis zustande.

§ 4

Mietpreis

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadthalle Tauberbischofsheim werden die zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Mieten und Nebenkosten entsprechend der Anlagen 1 und 2 erhoben. Örtliche Veranstalter/Mieter erhalten einen Zuschuss zu den Mietpreisen. Örtlichen Vereinen wird zusätzlich zu diesem Zuschuss ein Nachlass von 20% auf die Module 1-4 gewährt.

2. Die Mietpreise gelten jeweils für eine Veranstaltungsdauer von sieben Stunden. Jede weitere Stunde wird extra berechnet. Für die Anmietung der Besprechungszimmer (Anlage 1, Modul 2) ist zusätzlich ein kurzer Zeitraum von drei Stunden vorgesehen.
3. Bei der Raummiete wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet. Es liegt im Ermessen der Stadt, ob die Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sowie die Probezeiten am Veranstaltungstag unter der Anwesenheit des Hausmeisters stattfinden. Hierfür wird der Stundensatz des Hausmeisters berechnet.
4. In der Anlage 2 wird für bestimmte Veranstaltungen der 1,5-fache Satz der Anlage 1 berechnet. Hierzu zählen unter anderem gewerbliche Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder verlangt werden und Veranstaltungen, bei denen mit einer höheren Abnutzung der Halle und ihrem Mobiliar zu rechnen ist. Die Eintrittspreise sind der Stadt mit Anmietung der Halle auf Verlangen offen zu legen.
5. Es obliegt dem Vermieter, darüber zu entscheiden, welcher Mietpreistabelle die Veranstaltung zuzuordnen ist.

§ 5 Pflichten des Mieters

1. Die Überlassung erfolgt nur zu dem genehmigten Zweck, eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
2. Beschädigungen jeglicher Art sind dem Hausmeister bzw. der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.
3. Ausschankgenehmigungen sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Ordnungsamt zu beantragen. Vordrucke sind beim Ordnungsamt erhältlich.
4. Dem Veranstalter obliegt die Anzeigepflicht bei der GEMA.
5. Soweit noch weitere Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat diese der Mieter auf eigene Kosten rechtzeitig zu veranlassen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungen).
6. Dem Hausmeister der Stadthalle ist rechtzeitig mitzuteilen, wie die Halle zu bestuhlen bzw. zu betischen ist. Etwaige Mehraufwendungen durch nachträgliches Umstellen gehen zu Lasten des Veranstalters.
7. Bei Tanzveranstaltungen ohne Betischung und Bestuhlung ist vom Veranstalter ein zusätzlicher Hallenschutzboden flächendeckend in der Stadthalle auszulegen. Die Stadt behält sich jedoch vor, über die Art der Veranstaltung und das damit verbundene Auslegen eines Hallenschutzbodens zu entscheiden.
8. Nach Beendigung einer Veranstaltung hat der Mieter die überlassenen Räume bis spätestens 11.00 Uhr des folgenden Tages besenrein zu übergeben. Die Küche und die Toilettenanlage ist in einwandfreiem sauberen Zustand zu übergeben.
9. Die Kosten für einen etwaigen erhöhten Reinigungsaufwand nach der Veranstaltung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
10. Beginn und Ende der Veranstaltung richtet sich nach dem im Benutzungsvertrag vereinbarten Zeitraum.
11. Die Veranstaltung endet zu dem im Benutzungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der Sperrzeit.
12. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass vor, während und nach der Veranstaltung im Außenbereich der Stadthalle eine Lärmbelästigung der Anwohner vermieden wird.
13. Jegliche Änderung in den Räumen, insbesondere Ausschmückungen und Einbauten bedürfen der Erlaubnis der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim. Das Bekleben und Bemalen des Fußbodens, der Wände und Decken ist untersagt. Nägel und Haken dürfen weder in Böden, Wände und Decken noch in Einrichtungsgegenstände geschlagen bzw. geschraubt werden. Die Halle ist bis zum festgelegten Rückgabezeitpunkt nach der Veranstaltung in den früheren Zustand zu versetzen.
14. Der bei einer Veranstaltung angefallene Müll muss auf Kosten des Mieters selbst entsorgt werden. Nachträgliche Müllentsorgung durch die Stadt geht zu Lasten des Mieters.

§ 6 Benutzung der Einrichtung

Die Überlassung der gemieteten Räumlichkeiten schließt bei entsprechender Vereinbarung im Benutzungsvertrag auch die Benutzung der vorhandenen Einrichtungsgegenstände und der technischen Anlagen ein. Räume, Einrichtungsgegenstände und technische Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter hat festgestellte Mängel und Schäden unverzüglich dem Hausmeister und dem Amt für Kultur & Touristik zu melden.

§ 7 Bedienung der Einrichtung und Anlagen

1. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die KÜcheneinrichtung, die Schankanlage und die technischen Geräte von fachkundigem Personal bedient werden. Bei den mit der Zubereitung von Speisen und Getränken beschäftigten Personen dürfen Hinderungsgründe nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes nicht vorliegen.
2. Unbefugten ist der Zutritt zur Küche und der Aufenthalt hinter der Schankanlage verboten.

§ 8 Betrieb der Schankwirtschaft

1. Wird eine Schankwirtschaft betrieben, so hat der Veranstalter an gut sichtbarer Stelle einen Aushang mit folgendem Inhalt anzubringen: Den Wirtschaftsbetrieb führt heute „Name des Veranstalters.“
2. Die Stadt ist als Vermieter berechtigt, dem Veranstalter für die Bestellung und den Ausschank von Wein und Bier eine ausschließliche Bezugsquelle vorzugeben. Nähere Informationen erhält der Veranstalter rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, insbesondere im Interesse des Jugendschutzes, **mindestens zwei Getränke billiger als alkoholische Getränke der gleichen Menge anzubieten**, ansonsten kann die Stadthalle **nicht** vermietet werden.
4. Das Verabreichen von Getränken bedarf der Genehmigung gemäß Gaststättengesetz.
5. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei seinen Veranstaltungen das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz konsequent eingehalten werden.
6. Der Veranstalter darf keine Lockangebote für preiswerten Ausschank von Alkohol (z.B. Happy-hour- oder Doppeldecker-Angebote) machen. Alkohol an Betrunkene darf ebenfalls nicht ausgegeben werden.
7. Der Ausschank endet mindestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsende.

§ 9 Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakat, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Vermieters schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.

§ 10 Geschirr

Die Stadtverwaltung stellt - soweit vorhanden - dem Veranstalter das erforderliche Geschirr zur Verfügung. Gestohlene, verlorengegangene oder sonst abhanden gekommene und beschädigte Gegenstände sind zu ersetzen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht erlaubt.

§ 11 Sicherheit und Ordnung

1. a) Der Veranstalter ist auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und für den Brandschutz verantwortlich.
b) Er hat dafür zu sorgen, dass insbesondere bei Großveranstaltungen die erforderlichen Fluchtwege zu den Ausgängen und Notausgängen stets frei gehalten bleiben. Personen, die vom Veranstalter als Ordner eingesetzt sind, müssen als solche gekennzeichnet sein.
2. Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.
3. In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten, § 17 Abs. 1 Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) bleibt unberührt. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltungen begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften.
4. a) Angebrachte Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweistafeln sind zu beachten.
b) Personen, die die Sicherheit und Ordnung stören und gefährden, müssen vom Veranstalter aus der Halle verwiesen werden.
c) Den in Abs. 2 b) genannten Personen kann bei wiederholten Ordnungsverstößen der Zutritt zur Stadthalle durch die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot). Die Veranstalter sind dann verpflichtet, diesen Personen den Zutritt zur Stadthalle zu verwehren.
5. Bei Tanzveranstaltungen ohne Betischung und Bestuhlung muss geeignetes und geschultes Ordnungspersonal (Security, Mitarbeiter des Vereins, Sanitäter, Feuerwehr etc.) in ausreichender Anzahl in und vor der Halle eingesetzt werden.
6. Das bei Tanzveranstaltungen eingesetzte Security-Personal ist vom Veranstalter anzuweisen, auch den Außenbereich der Stadthalle einschließlich dem Parkplatz Vitryallee zur Verhinderung von Personalversammlungen, Alkoholkonsumierung, Abfall/Scherben, Lärm usw. während und nach der Tanzveranstaltung zu überwachen, bis alle Besucher den Parkplatz verlassen haben.
7. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden ,
 - b) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
 - c) die festgesetzten Höchstzahlen der zuzulassenden Besucher nicht überschritten werden.

Bei Nutzung der kompletten Halle:

Bei Tanzveranstaltungen ohne Tische und Stühle
sind höchstens
bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung
höchstens

1000 Besucher,

780 Besucher

und bei Veranstaltungen mit Tischen und Stühlen höchstens
zugelassen. **588 Besucher**

Bei Nutzung von 2/3 der Halle:

Bei Tanzveranstaltungen ohne Tische und Stühle sind höchstens **672 Besucher,**

bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung höchstens **442 Besucher**

und bei Veranstaltungen mit Tischen und Stühlen höchstens **378 Besucher**
zugelassen.

Bei Nutzung von 1/3 der Halle:

Bei Tanzveranstaltungen ohne Tische und Stühle höchstens **428 Besucher,**

bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung höchstens **256 Besucher**

und bei Veranstaltungen mit Tischen und Stühlen höchstens **210 Besucher**
zugelassen.

Die aktuellen Bestuhlungspläne sind als verbindlich zu beachten.

Bei anderen Varianten (z.B. Tanzveranstaltungen mit Tischen und Stühlen) entscheidet die Stadt Tauberbischofsheim im Einzelfall über die zulässigen Höchstzahlen der Besucher.

d) das Rauchverbot eingehalten wird.

8. Bei Tanzveranstaltungen hat der Veranstalter darauf zu achten, dass die Fenster der Stadthalle geschlossen sind.
9. Der Veranstalter ist außerdem für die Bassreduzierung der Musikbands bei Tanzveranstaltungen verantwortlich.
10. Bei der zu erwartenden größeren Anzahl von Besuchern mit Pkws muss der Veranstalter die Regelung der Parkplatzbelegung verantwortlich übernehmen. Es muss gewährleistet sein, dass alle Zufahrten zur Stadthalle sowie die Rettungswege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge freigehalten sind.
11. Ausstattungen, d.h. Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile, müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen, d.h. vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände wie Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck, müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen.

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen müssen zum Fußboden einen Abstand von mindestens 2,50 m haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden. Requisiten, d.h. bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern wie Möbel, Leuchter, Bilder und Geschirr, müssen aus mindestens normal entflammbarem Material bestehen.

§ 12

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Stadthalle wird vom städtischen Kultur & Touristikamt verwaltet.
2. Die Aufsicht vor Ort obliegt grundsätzlich dem Veranstalter; er übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus und ist für die Überwachung und Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Der Veranstalter hat die hierfür verantwortliche Person bei der Antragstellung auf Überlassung der Stadthalle zu benennen.

3. Unabhängig von der Bestimmung Ziffer 1 sind Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten Folge zu leisten.
4. Soweit dem Mieter Schlüssel überlassen worden sind, hat die verantwortliche Person für das Abschließen der Türen und das Löschen der Lichter usw. zu sorgen.
5. Die Stadtverwaltung behält sich vor, mindestens drei Wochen vor der vorgesehenen Veranstaltung von dem Mietverhältnis zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Hauptzweckbestimmung der Halle oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist, oder wenn die Stadt die Halle selbst benutzen und für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Zahlung einer Entschädigung ist die Stadtverwaltung in diesem Falle nicht verpflichtet.
6. Der Veranstalter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von einer Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts ist er jedoch nur befreit, wenn er der Stadtverwaltung 3 Wochen (Posteingang beim Amt für Kultur & Touristik) vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt schriftlich erklärt.
Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann die Stadtverwaltung oder ihre Beauftragten das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Mieter ist auf Verlangen des Vermieters oder deren Vertreter zur sofortigen Räumung der vermieteten Räume verpflichtet.

§ 13 Haftung

1. Die Stadtverwaltung überlässt dem jeweiligen Mieter die Räume und Geräte. Jeder Mieter ist verpflichtet, deren Zustand vor Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Bei Mitbenutzung der Küche wird dem Mieter vor der Veranstaltung eine Inventarliste ausgehändigt. Anhand der Liste wird nach der Veranstaltung überprüft, ob Teile beschädigt wurden oder fehlen.
2. Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadtverwaltung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.
3. Der Mieter haftet der Stadtverwaltung gegenüber für alle Personen- und Sachschäden, die während und nach der Veranstaltung von ihm, seinen Beauftragten oder Dritten verursacht wurden.
4. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadtverwaltung keinerlei Haftung. Der jeweilige Mieter hat für evtl. notwendige Versicherungen und Sicherheitsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst zu sorgen.

§ 14 Vertragsstrafe

Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung bzw. leistet er das Entgelt für die Hallenbenutzung (§ 3) nicht oder nur teilweise, so ist die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim berechtigt, von dem Veranstalter eine Vertragsstrafe gem. § 339 BGB bis zu einer Höhe von 5.000,00 € (i. W. fünftausend) zu erheben. Die Ansprüche der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Miete verpflichtet.

§ 15 Überwachung der Benutzungsverordnung

Der Bürgermeister der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim oder von ihm beauftragte städtische Bedienstete sind berechtigt,

- a) die Halle jederzeit zu betreten,
- b) sich dort während der Dauer der Veranstaltung aufzuhalten,
- c) zu überprüfen, ob die angebotenen Getränke von den in § 7 aufgeführten Firmen bezogen worden sind,
- d) die Ausgabe der Speisen und Getränke zu kontrollieren,
- e) geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Benutzungsverordnung zu treffen.

§ 16 Stellung einer Kautions

Der Veranstalter ist verpflichtet, 8 Tage vor der Veranstaltung zur Regulierung von nutzungsbedingten Schäden jeder Art eine Kautions in Höhe von bis zu

5.000,00 € (i. W. fünftausend)

beim Amt für Kultur & Touristik im Rathaus zu hinterlegen.

Diese wird, falls nicht in Anspruch genommen, spätestens 10 Tage nach dem Veranstaltungstermin zurückerstattet. Eine Überlassung gilt in diesem Fall erst dann als vereinbart, wenn die Kautions gutgeschrieben ist beim Amt für Kultur & Touristik. Die Kautions wird nach Veranstaltungsende mit evtl. Ersatzansprüchen sowie der abzurechnenden Entgelte verrechnet.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tauberbischofsheim.

Weitere Vereinbarungen:

Vorstehende Benutzungsverordnung wird dem Mieter bei Antragstellung ausgehändigt und gilt mit der Abgabe des unterschriebenen Antrages als anerkannt.

Tauberbischofsheim, den 17.12.2009

Vockel
Bürgermeister